

# **S A T Z U N G**

**über die  
Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR**

**vom 18.12.2014**

**(Ratsbeschluss 17.12.2014 / Veröff. Internet 18.12.2014)  
-in Kraft getreten am 01.01.2015-**

**1. Änderungssatzung vom 17.09.2018  
(Ratsbeschluss 12.09.2018 / Veröff. Internet 19.09.2018)  
- in Kraft getreten am 20.09.2018 -**

## **Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR vom 18.12.2014**

### **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.09.2018**

Auf Grund von §§ 141 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i. V. m. § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Fassung der Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Wolfenbüttel in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 141 ff. NKomVG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR“ im Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWA“.
- (3) Der Sitz der Anstalt ist in Wolfenbüttel.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 26.000.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Wolfenbüttel und der Umschrift „Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR“.

#### **§ 2**

##### **Unternehmenszweck, Aufgabe der Anstalt**

- (1) Öffentlicher Zweck der kommunalen Anstalt ist die hoheitliche Abwasserreinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung, die Planung und Bau der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Wolfenbüttel überträgt der Anstalt die gemäß § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende hoheitliche Teilaufgabe der Abwasserreinigung gemäß § 143 Abs. 1 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
- (3) Die kommunale Anstalt darf alle mit dem Anstaltszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Sie darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- (4) Über eine Änderung der Aufgaben bestimmt der Rat der Stadt Wolfenbüttel.
- (5) Der Anstalt wird das Recht eingeräumt, sich an anderen Unternehmen unter den Voraussetzungen des §§ 136 ff NKomVG zu beteiligen oder aber diese zu errichten, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die Beteiligung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Rates der Stadt Wolfenbüttel.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Organe haben während ihrer Amtszeit und darüber hinaus über alle vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfenbüttel und der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle der Stadt Wolfenbüttel.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt die Vorstandsmitglieder, die die Leitung der Anstalt übernehmen. Die Anstalt ist befugt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Der Vorstand soll sich aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zusammensetzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder leiten die Anstalt in eigener Verantwortung. Sie vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für fünf Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Unter der Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zulässig, sofern ein gestörtes Vertrauensverhältnis die weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat am Ende eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
- (7) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und für alle personalrechtlichen Entscheidungen zuständig.

### **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Wolfenbüttel sowie einem Mitarbeitervertreter, sofern die AöR Mitarbeiter beschäftigt.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender. Mit seiner Zustimmung kann eine andere Person durch den Rat zum Vorsitzenden bestellt werden. Die Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist zulässig.
- (3) Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, für Ratsmitglieder endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat. Mitglieder des Verwaltungsrates können im Fall weisungswidrigen und pflichtwidrigen Verhaltens durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel mit qualifizierter Mehrheit abberufen werden. Sie üben die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder aus, außer der Rat der Stadt Wolfenbüttel bestimmt etwas anderes.

- (4) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel. Die Wahl des Beschäftigungsvertreters erfolgt dabei nach Maßgabe von § 110 NPersVG. Im Bereich hoheitlicher Aufgabenerfüllung verfügt dieser nur über beratende Stimmen. In allen übrigen Fällen ist dieser mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates gleichgestellt.
- (5) Den Verwaltungsratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Zahlungen an Ratsmitglieder gewährt werden. Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.
- (6) Der Vorstand soll an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und hat Rederecht.
- (7) Beratende Mitglieder können benannt werden.

## **§ 6 Zuständigkeit Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand der kommunalen Anstalt.
- (2) Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  1. den Erlass von Satzungen gem. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG,
  2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
  4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  5. die Ergebnisverwendung,
  6. Bestellung des Abschlussprüfers bei Anwendung des § 147 i. V. m. § 157 NKomVG.
- (4) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Rates der Stadt Wolfenbüttel bei Entscheidungen über die Ergebnisverwendung.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zugleich oberste Dienstbehörde.
- (6) Der Verwaltungsrat entlastet den Vorstand. Der Verwaltungsrat selbst wird durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel entlastet.
- (7) Gegenüber dem Vorstand obliegt ihm das Vertretungsrecht.

## **§ 7 Einberufung und Beschlüsse**

- (1) Die Einladung zu Verwaltungsratssitzungen hat drei Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen eine Tag vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzugehen.
- (2) Sie muss Tageszeit, Ort der Sitzung und eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Pro Jahr hat der Verwaltungsrat mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder unter Nennung des Beratungsgegenstandes dies fordern.
- (4) Der Verwaltungsrat gilt als beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über nicht auf der

Tagesordnung bestimmte Punkte darf nur beschlossen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist, alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Angelegenheiten sind niederzuschreiben und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Stellung der Stadt Wolfenbüttel**

Die Stadt Wolfenbüttel wird die Anstalt nach Maßgabe des §144 NKomVG unterstützen.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Maßgabe des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Vorschriften der KomAnstVO sind zu beachten.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfenbüttel zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungswesen und die Ergebnisse der Anstalt sind in den konsolidierten Gesamthaushalt der Stadt Wolfenbüttel einzustellen.

## **§ 11 Personal**

Die kommunale Anstalt kann Dienstherrin von Beamtinnen und Beamten sein.

**§ 12  
Bekanntmachungen**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich nach § 29 KomAnstVO, den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13  
Auflösung der Anstalt**

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Rat der Stadt Wolfenbüttel. Das Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wolfenbüttel über.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR in der Fassung vom 18.12.2014 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

Wolfenbüttel, 17.09.2018

gez.  
Foraita  
Erster Stadtrat